

Förderrichtlinie

der Landeshauptstadt Hannover



**Photovoltaik (PV) auf großen Dächern
von bestehenden Nichtwohngebäuden
im Stadtgebiet der Landeshauptstadt Hannover**

**2026/2027
Version 2 (gültig ab 1. August 2026)**

Photovoltaik (PV) auf großen Dächern von bestehenden Nichtwohngebäuden im Stadtgebiet der Landeshauptstadt Hannover

Ziel des städtischen Förderprogramms ist die Umsetzung von Photovoltaikanlagen auf bislang ungenutzten größeren Dachflächen von Nichtwohngebäuden. Zum einen dient dies der Energiewende und der Verminderung von Treibhausgas-Emissionen. Zum anderen können PV-Anlagen die Wirtschaftlichkeit des Betriebs von Gebäuden und Unternehmen deutlich unterstützen.

Da oftmals bei größeren Dächern die Tragfähigkeit für konventionelle Module und deren Montage-Unterbau nicht ausreichend ist, kann in solchen Fällen die Lösung in der Verwendung von leichter Solartechnik wie Leichtmodulen oder Folien liegen, die in diesem Programm besonders gefördert werden.

Inhalt

1.	FÖRDERGEGENSTAND UND UMFANG	2
2.	ANFORDERUNGEN	3
3.	ALLGEMEINE FÖRDERBEDINGUNGEN	4
3.1	Antragsberechtigte	4
3.2	Antragsstellung	4
3.3	Bewilligung	5
3.4	Auszahlung	5
3.5	Kumulierbarkeit	5
3.6	Fristen, Förderdauer	5
3.7	Ausnahmeantrag zu vorzeitigem Maßnahmenbeginn	5
3.8	Erklärung zum Datenschutz	6
4.	BEANTRAGUNG DER FÖRDERUNG	6
4.1	Fördermittelabwicklung und Antragstelle	6
4.2	Fördermittelgeberin	6

1. FÖRDERGEGENSTAND UND UMFANG

Es wird die Neuerrichtung von Photovoltaikanlagen (PV-Anlagen) auf großen Dachflächen bestehender Nichtwohngebäude, z. B. Gewerbegebäude, im Stadtgebiet der Landeshauptstadt Hannover gefördert, und zwar in den Förderjahren 2026 und 2027.

Definitionen im Sinne dieser Förderrichtlinie:

Nichtwohngebäude gem. § 3 Abs. 1 Nr. 23 Gebäudeenergiegesetz (GEG) bzw. Gebäudemodernisierungsgesetz (GModG) sowie gewerblich oder durch gemeinnützige Träger betriebene **Wohnheime** für Student*innen, Senior*innen oder andere besondere Personengruppen. **Bestandsgebäude** sind Bauwerke, die vor mindestens fünf Jahren errichtet wurden; maßgebend ist das Datum der Baufertigstellungsanzeige gemäß §76 Abs.1 der Niedersächsischen Bauordnung – NBauO.

Die Förderung erfolgt in Form eines Zuschusses.

Anlagengröße: Die Mindestleistung der Anlage beträgt 75 kWp.

- Förderhöhe:**
- konventionelle PV-Module: 100 Euro je kWp,
Höchstbetrag je Hausanschrift ist begrenzt auf 40.000 Euro.
 - PV in Leichtbauweise, soweit die Leichtbauweise aufgrund verminderter Tragfähigkeit der jeweiligen Dachfläche erforderlich ist 400 Euro je kWp,
Höchstbetrag je Hausanschrift ist begrenzt auf 80.000 Euro.
- Als Leichtbauweise werden Folien oder Module anerkannt mit einem Modulgewicht von maximal 8 kg/m²
und einem Gesamtgewicht auf dem Dach (Modul, Tragkonstruktion, Ballastierung und erforderliche elektrische Anschlüsse) von maximal 16 kg/m².
- Fassaden-PV: vor die Fassade gehängte PV-Module oder auf die Fassade aufgetragene PV-Folien können ergänzend zu einer großen Dachsolaranlage gefördert werden mit 100 Euro je kWp.
Sollte die Leistung der PV-Dachanlage unter 75 kWp liegen, kann die Leistung einer ergänzenden Fassaden-PV addiert werden, z. B. um so die Mindestleistung zu erreichen.

Sowohl bei konventionellen PV-Modulen als auch PV in Leichtbauweise beträgt die Förderung maximal 70% der Gesamtkosten.

Anrechenbare Kosten sind:

- die Kosten der PV-Module bzw. der PV-Folie sowie ihrer elektrischen Anschlüsse,
- Kosten der erforderlichen Unterkonstruktion auf dem vorhandenen Dach,
- Arbeitskosten für die komplette Anlieferung und Montage der Anlage auf dem Dach,
- Kosten für den Wechselrichter und Anschluss an das öffentliche Stromverteilnetz am nächstmöglichen Übergabepunkt und
- die erforderlichen Kosten der Verteilnetzbetreiberin für Anmeldung und Anschluss der PV-Anlage.

Nicht förderfähig sind:

- die Kosten der Planung,
- die Kosten für die Ertüchtigung des Daches einschl. Umbauten,
- Soweit die Umsatzsteuer nach § 15 UStG als Vorsteuer abziehbar ist, gehört sie nicht zu den zuwendungsfähigen Ausgaben.

Zeigen die Erfahrungen, dass der Zweck der Förderung nicht hinreichend erfüllt wird, kann die Landeshauptstadt Hannover nachsteuern, indem sie

- die Höhe der Förderungsbeträge je Einheit,
 - die Mindestgröße der förderfähigen Anlage,
 - die Höchstbeträge der Förderung oder
 - die Voraussetzungen der Förderung mit erhöhten Fördersätzen
- für zukünftige Anträge um bis zu 50 % verändert.

2. ANFORDERUNGEN

Förderfähig sind Maßnahmen,

- die zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht beauftragt und begonnen sind oder
- für die die Fördergeberin ausnahmsweise auf begründeten Antrag einen vorzeitigen Maßnahmenbeginn bewilligt hat. Der Antrag soll bei der Antragstelle BEKS eingereicht werden.

Die geförderten PV-Anlagen müssen auf oder an bestehenden Gebäuden im Stadtgebiet Hannover erstmalig und dauerhaft auf der für sie vorgesehenen Fläche installiert werden.

Die Ergänzung bestehender PV-Anlagen ist zulässig, nicht aber der Ersatz von PV-Anlagen auf derselben Fläche. Im Fall der Ergänzung müssen mindestens 35 kWp ergänzt werden und die bestehenden Anlagen oder Anlagenteile müssen weiterbetrieben werden, so lange dies technisch möglich ist.

Es werden nur marktübliche, neue PV-Anlagen gefördert, deren Installation und Anschluss in allen Schritten durch anerkannte Fachbetriebe ausgeführt wird. Maßnahmen mit gebrauchten Komponenten, mit Eigenkonstruktionen oder Eigenleistung sind von der Förderung ausgeschlossen. Die stromerzeugenden Komponenten der PV-Anlagen (Module bzw. Folien) müssen von einer anerkannten Prüfstelle (z. B. TÜV, DEKRA) nach aktuell gültigen nationalen und internationalen Normen geprüft sein, Module müssen über die Prüfzertifikate IEC 61215 und IEC 61730 verfügen. Als Nachweis dient das jeweilige Technische Merkblatt der verbauten Anlage.

Eine Förderung von Anlagen auf Dächern mit asbesthaltigen Materialien ist ausgeschlossen.

Bei Anbindung an das örtliche Stromnetz sind die technischen Anschlussbedingungen des Netzbetreibers enercity Netz GmbH einzuhalten. Die Anmeldung der zu fördernden PV-Anlagen ist nachzuweisen.

Die Installationsfläche muss nach dem Solarkataster der Region Hannover oder aus Simulationen von PV-Auslegungsprogrammen einen spezifischen jährlichen Ertrag von mindestens 650 kWh/kWp aufweisen.

Soweit PV-Anlagen aufgrund einer gesetzlichen Vorgabe errichtet werden müssen (z. B. § 32a NBauO), kann die Förderung nur für den Teil erfolgen, der über die gesetzlich geforderte Größe hinaus errichtet wird.

3. ALLGEMEINE FÖRDERBEDINGUNGEN

3.1 Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind, unabhängig von der Rechtsform

- die*der Eigentümer*in des Gebäudes,
- die*der Besitzer*in des Gebäudes oder Grundstücks mit einem durch Vertrag oder Grunddienstbarkeit gesicherten Nutzungsrecht von mindestens 25 Jahren ab Antragstellung,
- Contractoren mit Einverständnis der*des Contracting-Kund*in (Eigentümer*in oder Besitzer*in), wenn in der PV-Anlage erzeugter Strom nach Ablauf des Contractings der*dem Kund*in zur Eigennutzung und Überschusseinspeisung zur Verfügung steht (Nachweis erforderlich).

Als Nachweis des Gebäudeeigentums ist ein aktueller Grundbuchauszug oder andere geeignete Unterlagen vorzulegen. Ist die*der Antragsteller*in nicht mit der*dem Eigentümer*in identisch, sind als Nachweis des Besitzes vorzulegen

- ein mindestens für die Dauer von 25 Jahren ab Antragstellung gültiger Miet-, Pacht-, Erbbaurechts- oder vergleichbarer Nutzungsvertrag für die Immobilie, auf der die Photovoltaikanlage installiert werden soll oder
- ein Grundbuchauszug mit einem mindestens für die Dauer von 25 Jahren ab Antragstellung geltenden Nutzungsrecht (z. B. Nießnutz).

3.2 Antragsstellung

Förderfähig sind Maßnahmen, die zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht beauftragt oder begonnen sind.

Die Ausnahme eines vorzeitigen Maßnahmenbeginns kann auf Antrag zugelassen werden (siehe auch weiter unten). Ein Rechtsanspruch auf eine spätere Förderung ergibt sich hieraus nicht.

Ein Antrag ist ausschließlich online zu stellen. Dazu ist die Einreichung folgender Anlagen, die im Antragsverfahren hochzuladen sind, erforderlich:

- mindestens ein qualifiziertes Angebot eines Installationsunternehmens (förderfähig sind nur die durch einen Fachbetrieb ausgeführten Arbeiten),
- eine vermaßte Skizze oder ein mit Maßen versehenes Foto der Dachaufsicht und ggf. der Fassaden mit der Darstellung der geplanten Modulbelegungen,
- technische Merkblätter aller eingesetzten PV-Modul- und -Folientypen mit der Aussage, dass gültige nationale und internationale Normen eingehalten und von einer anerkannten Prüfstelle geprüft sind, und
- die De-minimis-Erklärung.

Es gilt eine Mitwirkungspflicht der*des Antragstellenden, so z. B. eine zügige Nachreichung weiterer erforderlicher Unterlagen oder Auskünfte. Die Fördermittelgeberin behält sich vor, sowohl vor Bewilligung als auch im Rahmen der Prüfung der erfolgten Umsetzung Besichtigungen der Dach-/Fassadenflächen vorzunehmen. In diesem

Rahmen ist nach Terminvereinbarung Zugang zu den entsprechenden Flächen zu gewähren.

3.3 Bewilligung

Nach Prüfung der vollständigen Antragsunterlagen bewilligt die Prüfstelle BEKS die Förderung nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Mittel. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Förderung.

Eine Haftung der Landeshauptstadt (oder des Fördermittelabwicklers BEKS) im Zusammenhang mit der Förderung wird ausgeschlossen. Bei Nichteinhaltung der Förderbedingungen oder wenn Fördermittel aufgrund falscher Angaben erlangt wurden, ist der Zuschuss zurückzuzahlen.

Die bezuschusste Anlage ist zweckentsprechend mindestens fünf Jahre zu betreiben. Innerhalb dieser Zweckbindungsfrist, beginnend mit dem Tag der Inbetriebnahme, darf die geförderte Anlage nicht stillgelegt und nur dann veräußert werden, wenn der Weiterbetrieb der Anlage nachgewiesen wird. Anderenfalls können Zuschüsse zurückgefordert werden. Entsprechende Änderungen sind der Landeshauptstadt Hannover unverzüglich anzuzeigen.

3.4 Auszahlung

Die Förderung ist eine Zuwendung in Form eines Zuschusses. Die Auszahlung des bewilligten Zuschusses erfolgt nach Prüfung der Verwendungsnachweise.

Spätestens ein Jahr nach Bewilligung, längstens bis zum 31.10.2030, sollte die Maßnahme durchgeführt und die zur Auszahlung erforderlichen Unterlagen bei der Prüfstelle BEKS eingereicht sein:

- Schlussrechnung über die Errichtung der Solaranlage
- Abnahmeprotokoll
- Inbetriebnahmeprotokoll durch Netzbetreiberin
- Auszug aus dem Stammdatenregister

Sofern sachliche Gründe die rechtzeitige Vorlage verhindern, kann Fristverlängerung beantragt werden.

3.5 Kumulierbarkeit

Für dasselbe Vorhaben dürfen investive Zuschüsse aus anderen PV-Förderprogrammen in Anspruch genommen werden, soweit das nach deren Bestimmungen zulässig ist. Allerdings darf die Summe aller Förderungen die förderfähigen und nachgewiesenen Kosten nicht überschreiten.

3.6 Fristen, Förderdauer

Der Förderzeitraum für dieses Förderprogramm läuft bis auf Widerruf vom 01.01.2026 bis zum 31.12.2027. Anträge können längstens bis zum 31.12.2027 gestellt werden.

Die förderfähigen Kosten sind innerhalb eines Jahres nach der Bewilligung durch Vorlage erforderlicher Nachweise einschließlich der Rechnung(en) zu belegen.

3.7 Ausnahmeantrag zu vorzeitigem Maßnahmenbeginn

Grundsätzlich muss vor Beauftragung einer Maßnahme der Förderantrag eingereicht werden.

Sollte die Antragsstellung vor Beauftragung der Maßnahme nicht möglich sein, kann ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn beantragt werden. Der Antrag kann formlos per

E-Mail an BEKS erfolgen, in dem das Vorhaben kurz beschrieben und eine Begründung angegeben wird, weshalb die Antragstellung derzeit nicht möglich ist, bzw. bereits vorab begonnen werden muss.

Die Beauftragung der Maßnahmen darf erst nach der Bewilligung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn erfolgen. Dabei gilt die Gewährung eines vorzeitigen Maßnahmenbeginns nicht als Förderzusage. Diese kann erst nach Eingang und Prüfung eines vollständigen Förderantrags ausgesprochen werden.

3.8 Erklärung zum Datenschutz

Die aus den Antrags- und Nachweisunterlagen ersichtlichen personenbezogenen Daten werden von der Landeshauptstadt Hannover nach den Vorschriften der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG2018) verarbeitet. Die erfassten Daten werden in anonymisierter Form von der Landeshauptstadt Hannover zur Erstellung von Statistiken, zur Weiterentwicklung und Optimierung von Fördermaßnahmen, zu wissenschaftlichen Forschungszwecken und für Veröffentlichungen (Vorträge, Zeitschriftenartikel, wissenschaftliche Artikel, Broschüren) genutzt.

Die DSGVO regelt die einheitliche Verarbeitung von Daten innerhalb der Europäischen Union. Unter dem Link www.hannover.de/fb67-dsgvo finden Sie eine Zusammenstellung der wichtigsten Informationen im Hinblick auf die Verarbeitung der personenbezogenen Daten und welche Datenschutzrechte bestehen.

4. BEANTRAGUNG DER FÖRDERUNG

4.1 Fördermittelabwicklung und Antragstelle

BEKS EnergieEffizienz GmbH
Am Wall 172/173, 28195 Bremen
Telefon: 0421 – 835 888-272, E-Mail Foerderung-PV@BEKS-online.de

Link zu online-Antragstellung:

<https://beks-online.de/leistungen/energie-und-klimaschutzmanagement/foerderprogramm-pv-auf-grossen-daechern>

4.2 Fördermittelgeberin

Landeshauptstadt Hannover, Fachbereich Umwelt und Stadtgrün, Klimaschutzleitstelle
Arndtstraße 1, 30167 Hannover
Telefon 0511 – 168 46594, E-Mail: 67.11@hannover-stadt.de
Alle Informationen sind verfügbar unter www.hannover.de/pv-dachfoerderung-lhh